

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh



Der Verbandsvorsteher

Federführung: Stadt Beckum, Der Bürgermeister
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte: Stadt Ennigerloh, Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Soziales
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

2015/0099
öffentlich

Auslegung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh zur Absprache notwendiger Investitionsmaßnahmen in den Verbandskommunen

Beratungsfolge:

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh - Zweckverbandsversammlung
21.05.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Absprache über notwendige, wesentliche Investitionen an den Schulstandorten der Verbandskommunen gemäß § 4 Absatz 6 der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh erfolgt durch eine gegenseitige Information über die geplanten Maßnahmen in den Sitzungen der Zweckverbandsversammlung. Ferner werden die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen der zuständigen Fachausschüsse der Verbandskommunen als Zuhörerinnen und Zuhörer eingeladen, in denen die vorgesehenen Maßnahmen vorgestellt und beraten werden. Sie erhalten hierzu jeweils die öffentlichen Sitzungsvorlagen.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt des Schulzweckverbandes.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 4 Absatz 6 der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh erfolgen notwendige Erhaltungs- und Investitionsmaßnahmen, die wesentlich sind, in Absprache mit dem Zweckverband.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Träger der interkommunalen Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum ist gemäß der Satzung des Schulzweckverbandes ist der Zweckverband Beckum-Ennigerloh. Im Vorwort der Sat-

zung ist weiterhin festgehalten, dass notwendige Investitionen der beiden Standorte von der jeweiligen Verbandskommune durchgeführt und finanziert werden. In § 4 der Satzung sind die Einzelheiten zur weiteren Organisation aufgeführt. Danach

- stellen die Städte Ennigerloh und Beckum dem Verband die jeweiligen Schulgebäude einschließlich Turnhalle und Inventar [...] kostenlos zur Verfügung (§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 2).
- verbleibt das Schulvermögen (Gebäude und Inventar) jetzt und auch zukünftig im juristischen und wirtschaftlichen Eigentum der jeweiligen Stadt (§ 4 Absatz 1 Satz 3).
- sind die Städte verpflichtet, die Schulgebäude und Turnhallen in einem einwandfreien und für den Schulbetrieb ansprechenden Zustand zu erhalten und zu bewirtschaften (§ 4 Absatz 2).
- werden notwendige Investitionen (Ausbau, Umbau, oder Neubau) in die Gebäude von der jeweiligen Verbandskommune durchgeführt und finanziert (§ 4 Absatz 5).
- erfolgen notwendige Erhaltungs- und Investitionsmaßnahmen, die wesentlich sind, in Absprache mit dem Zweckverband (§ 4 Absatz 6).

Für die Durchführung und Finanzierung von notwendigen Investitionen, wie zum Beispiel der anstehenden Baumaßnahmen an den Gesamtschulstandorten Ennigerloh und Neu-Beckum, sind danach die jeweiligen Verbandskommunen zuständig. Aus dem Gesamtzusammenhang und der Verpflichtung der jeweiligen Stadt, die Schulgebäude in einem für den Schulbetrieb einwandfreien Zustand zu erhalten, folgt, dass die Standortgemeinde auch für die Planung der erforderlichen Maßnahmen zuständig ist. Die Planungen erfolgen ferner selbstverständlich in Abstimmung mit der Schulleitung.

Wie die vorgesehene Absprache mit dem Zweckverband erfolgen soll, ist in der Zweckverbandssatzung nicht weiter geregelt. Auch anderweitige zwingende Vorgaben, wie diese erfolgen müsste, sind nicht ersichtlich. Als Auslegungskriterium gelten der Wille und das Verständnis der beteiligten Verbandskommunen. In der Praxis erfolgten bisher die gegenseitigen Informationen einvernehmlich im Rahmen der Zweckverbandsversammlungen.

Es wird vorgeschlagen, dass dieses Verfahren weiterhin beibehalten wird und die Mitglieder des Zweckverbandes über die entsprechenden Maßnahmen vollumfänglich in den Verbandsversammlungen informiert und zu den Sitzungen der zuständigen Fachausschüsse der Verbandskommunen als Zuhörerinnen und Zuhörer, in denen die vorgesehenen Maßnahmen vorgestellt und beraten werden, eingeladen werden. Die für die Ausschusssitzungen erstellten öffentlichen Vorlagen werden den Verbandsmitgliedern mit der Einladung übersandt.

Anlage(n):

ohne